

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München

Vom 20. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
- § 37 a Berufspraktikum und Exkursionstage
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 41 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 42 Studienleistungen
- § 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 45 Umfang der Bachelorprüfung
- § 46 Bachelor's Thesis
- § 46 a Zusatzprüfungen
- § 47 Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad, verwandte Studiengänge

- (1) ¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.
- (3) ¹Zu dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften besteht an der Technischen Universität München kein verwandter Studiengang. ²Beim Wechsel von einer anderen Universität an die Technische Universität München entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Verwandtheit des Studienganges aufgrund der Prüfungs-/Studienordnung der betreffenden Hochschule.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Den Studienbeginn für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften regelt § 5 APSO.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 154 (125 SWS). ²Hinzu kommen acht Wochen (10 Credits) für die Erstellung der Bachelor's Thesis. ³Außerdem sind insgesamt zwölf Wochen Studienpraxis im Rahmen von Pflichtmodulen abzuleisten. ⁴Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften beträgt mindestens 180 Credits. ⁵Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt insgesamt sechs Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften vom 28. April 2009 in der Fassung vom 1. April 2010 erforderlich.

§ 37

Modularisierung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) ¹Der Studienplan mit einer Auflistung der zu belegenden Module im Pflicht- und Wahlbereich ist in Anlage 1 aufgeführt. ²Zur fachspezifischen Ausrichtung wählen Studierende im ersten Semester zwischen einer agrarwissenschaftlichen und gartenbauwissenschaftlichen Orientierung. ³Je nach Wahl haben die Studierenden die Pflichtmodule entweder der agrarwissenschaftlichen oder der gartenbauwissenschaftlichen Vertiefung gemäß Anlage 1 zu erbringen.
- (3) ¹In der Regel ist im Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet.

§ 37 a

Berufspraktikum und Exkursionstage

- (1) ¹Es ist eine berufspraktische Ausbildung als Studienleistung im Sinne von § 6 Abs. 7 APSO abzuleisten. ²Ihre Dauer beträgt insgesamt mindestens zwölf Wochen in den Pflichtmodulen „Berufsfeldorientierung“ (mindestens acht Wochen) sowie je nach Wahl der fachspezifischen Ausrichtung nach § 37 Abs. 2 „Praktikum Agrarwirtschaft“ (vier Wochen – für die agrarwissenschaftliche Orientierung) oder „Praktikum Gartenbau“ (vier Wochen – für die gartenbauwissenschaftliche Orientierung). ³Weiterhin ermöglicht das Wahlmodul „Berufspraktikum“ (mindestens sieben Wochen, 10 Credits) eine vertiefte berufspraktische Ausbildung. ⁴Die berufspraktische Ausbildung muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein. ⁵Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Betrieben und Behörden bestätigt, in denen die Ausbildung stattgefunden hat, und durch Praktikumsberichte nachgewiesen.
- (2) Über die Anerkennung einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Leistung als berufspraktische Ausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für die Aushändigung des Bachelorzeugnisses sind im Rahmen des Moduls „Berufsfeldorientierung“ vier Exkursionstage nachzuweisen. ²Die Exkursionen können als Halbtages-, Tages- oder Mehrtagesexkursionen abgeleistet werden. ³Die Teilnahme an den Exkursionen schließt Vor- und Nachbesprechungen zur Exkursion sowie die Anfertigung von Exkursionsberichten ein.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind z.B. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von

Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- f) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- g) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfungen

gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Lehrveranstaltungen Prüfungen in einer Fremdsprache abgelegt werden.

§ 41 a Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 42 Studienleistungen

- (1) Neben den in § 45 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Pflichtmodulen gemäß § 37 a i.V.m. Anlage 1 im Umfang von insgesamt 16 Credits im Rahmen der Bachelorprüfung nachzuweisen.
- (2) ¹Anstelle der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. ²Der nach § 45 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 43 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften gelten die Studierenden zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung in einem Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflicht- und Wahlmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

II. Bachelorprüfung

§ 45

Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst:
 1. die Modulprüfungen gemäß Abs. 2,
 2. die Bachelor's Thesis gemäß § 46 sowie
 3. die in § 42 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 134 Credits in Pflichtmodulen und 20 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.
- (3) ¹Sollte ein in der Anlage aufgeführtes Wahlmodul nicht angeboten werden können, so gilt § 8 Abs. 3 APSO. ²Für die Bestimmung der Wahlmodule gilt § 17 Abs. 5 Sätze 6 bis 8 APSO.

§ 46

Bachelor's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Bachelorprüfung eine Bachelor's Thesis anzufertigen. ²Die Bachelor's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt (WZW) der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Die Bachelor's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Bachelor's Thesis darf drei Monate nicht überschreiten. ²Die Bachelor's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Für die bestandene Bachelor's Thesis werden 10 Credits vergeben.
- (4) ¹Der Abschluss der Bachelor's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. ²Die Präsentation geht nicht in die Benotung ein.
- (5) ¹Falls die Bachelor's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 46 a

Zusatzprüfungen

- (1) ¹Bei einem Punktekontostand von mindestens 150 Credits können ab dem sechsten Fachsemester Modulprüfungen aus den Masterstudiengängen Agrarwissenschaften,

Horticultural Science, Agrarmanagement sowie Gartenbaumanagement als Zusatzprüfungen abgelegt werden. ²Nicht bestandene Zusatzprüfungen können im Rahmen des Bachelorstudiums einmal wiederholt werden.

- (2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen fließen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein und werden nicht im Bachelorzeugnis vermerkt. ²Die Zusatzprüfungen werden mit den erzielten Ergebnissen jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 47

Bestehen und Bewertung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Bachelorprüfung gemäß § 45 aufgeführten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind und ein Punktekontostand von mindestens 180 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 45 Abs. 2 und der Bachelor's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Bachelorprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

III. Schlussbestimmung

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften der Technischen Universität München vom 6. März 2009 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule**A PFLICHTMODULE:****1. und 2. Semester**

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache	Gewichtungsfaktor
WZ1825	Bodenkunde	V Ü	1-2 ¹	3+1	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1854	Chemie	V	1-2 ¹	5	6	Klausur + Klausur	130 + 90	Deutsch	3:2
WZ1827	Biologie	V	1	6	7	Klausur	150	Deutsch	
MA9601	Höhere Mathematik 1	V Ü	1	2+2	5	Klausur	60	Deutsch	
WI 001062	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	V	1	4	5	Klausur	120	Deutsch	
PH9017	Praktische Physik	V P	2	1,6 + 2,4	5	Übungs- leistung + Laborleistung		Deutsch	1:1
WZ1868	Angewandte Statistik	V Ü	2	3+1	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1829	Pflanzenbau und Pflanzenernährung	V Ü	2	4+2	7	Klausur	180	Deutsch	

Fachspezifische Pflichtmodule mit agrarwissenschaftlicher Orientierung

WZ1866	Einführung in die Agrartechnik	V Ü	1	3+1	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1828	Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere	V Ü	1	3+1	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1830	Praktikum Agrarwirtschaft	P	2		4	Labor- leistung (SL)		Deutsch	

Fachspezifische Pflichtmodule mit gartenbauwissenschaftlicher Orientierung

WZ1452	Einführung in die Gartenbautechnik	V	1	4	5	Klausur	180	Deutsch	
WZ1451	Einführung in die Gartenbauwissenschaften	V	1	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1831	Praktikum Gartenbau	P	2		4	Labor- leistung (SL)		Deutsch	

3. bis 6. Semester

	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache	Gewichtungsfaktor
WZ0086	Agrarökosysteme	V	3	3,7+ 0,3	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1459	Einführung in die Agrar- und Gartenbauökonomie	V	3	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1456	Produktionstheorie und Rechnungswesen	V	3	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ0093	Angewandte Chemie	Ü	4	4	5	Klausur + Laborleistung	150	Deutsch	1:1
WZ1832	Phytopathologie und Pflanzenzüchtung	V	4	6	7	Klausur	120	Deutsch	
WZ0095	Angewandte Physik	V Ü	4	3+1	5	Klausur	180	Deutsch	
WI 001112	Marketing	V Ü	5	3+1	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1834	Unternehmensführung und Kostenrechnung	V	5	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1835	Wissenschaftliches Projektmanagement	V Ü	5	1+2	5	Präsentation	20	Deutsch	
WZ1836	Allgemeinbildung	V	6	2	3	nach Angebot ⁵	nach Angebot ⁵	Deutsch	
WZ1837	Berufsfeldorientierung	Berufs- prakti- kum + Exkur- sions- tage	6		12	Bericht (SL) + Bericht (SL)		Deutsch	
WZ1838	Bachelor's Thesis		6		10	Wissen- schaftliche Ausar- beitung		Deutsch	

Fachspezifische Pflichtmodule mit agrarwissenschaftlicher Orientierung

WZ1839	Tierzucht und Tierhaltung	V Ü	3	3,6+ 0,4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1840	Pflanzenproduktionssysteme	V	3	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1841	Tierernährung	V	3	4	5	Klausur	90	Deutsch	
WZ1842	Agrarische Betriebs- und Produktionssysteme	Ü	4	4	4	m	30	Deutsch	
WZ1843	Grasland und Futterbau	V Ü	4	3+1	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1844	Agrartechnik Tierhaltung und Tierhygiene	V Ü	5	3+1	5	Klausur	120	Deutsch	

Fachspezifische Pflichtmodule mit gartenbauwissenschaftlicher Orientierung

WZ0091	Gärtnerische Produktionsphysiologie	V	3	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1845	Gartenbauliche Betriebs- und Produktionssysteme	V Ü	4	2+2	4	m	30	Deutsch	

**Liste mit weiteren gartenbauspezifischen Pflichtmodulen (3.- 5. Semester);
Studierende der gartenbauwissenschaftlichen Orientierung wählen aus dieser Liste 4 Module**

	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P S	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache	Gewich- tungs- faktor
WZ1846	Freilandpflanzenkunde	V	3/5 ²	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1847	Grundlagen des Obstbaus	V	4	4	5	m	30	Deutsch	
WZ1848	Grundlagen der Gemüseproduktion	V	3/5 ²	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1849	Produktionsmanagement für Arznei- und Gewürzpflanzen	V	3/5 ²	4	5	Klausur	180	Deutsch	
WZ1850	Umweltgerechter Gartenbau: Düngung und Pflanzenschutz	V	3/5 ²	4	5	m	30	Deutsch	
WZ0124	Wachstums- und Ertragsphysiologie gärtnerischer Nutzpflanzen	V Ü	3/5 ²	3+1	5	Klausur	90	Deutsch	
WZ1851	Zierpflanzenbau	V S	3/5 ²	3+1	5	Klausur	120	Deutsch	

¹ Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

² Das Modul erstreckt sich über ein Semester und kann im dritten oder fünften Fachsemester belegt werden.

⁵ Die Studierenden haben die Wahl aus dem Lehrangebot des TUMSprachenzentrums, der Carl-von-Linde-Akademie sowie der UnternehmerTUM. Prüfungsart und -dauer richten sich nach der jeweils geltenden Ankündigung dieser Institutionen für das gewählte Modul.

B WAHLMODULE:

Aus folgender Liste sind Module im Umfang von 20 Credits zu erbringen.

Es können auch die Pflichtmodule der nicht gewählten fachspezifischen Orientierung als Wahlmodule eingebracht werden. Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Katalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Auf Antrag und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können Studierende alternativ zu dem Fächerkatalog der Wahlmodule fachlich relevante Module aus dem gesamten Vorlesungsangebot der Technischen Universität München oder anderer Universitäten wählen.

	Modulbezeichnung	Lehrform SWS V Ü P	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache	Gewich- tungs- faktor
WZ1852	Agrar- und Wirtschaftsrecht	V	4/6 ⁴	4	5	m	30	Deutsch	
WI000194	Agrarpolitik	V	4/6 ⁴	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ0193	Berufs- und Arbeitspädagogik	V	4/5/6 ³	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1853	Berufspraktikum	Berufs- prakti- kum	4/5/6 ³		10	Bericht (SL)		Deutsch	
WZ1869	Controlling in der Agrar- Gartenbauwirtschaft 1	V	4	4	5	m	30	Deutsch	
WZ1870	Controlling in der Agrar- Gartenbauwirtschaft 2	V	5	4	5	m	30	Deutsch	
WZ1505	Einführung in die Ressourcen- und Umweltökonomie	V	4/6 ⁴	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ0105	Ertragsphysiologie	V Ü	5	2+2	5	m	30	Deutsch	
WZ1532	Finanzierung	V	5	4	5	Klausur	120	Deutsch	

WZ1082	Fischbiologie und Aquakultur	V	5	4	5	m oder Klausur	30 oder 90	Deutsch	
WZ1855	Futtermittelanalytik	P	5	4	5	m	30	Deutsch	
WZ1856	Futtermittelkunde und Rationsgestaltung	V Ü	5-6 ¹	2+2	5	Klausur	90	Deutsch	
WZ0107	Gartenbauliche Pflanzenzüchtung	V P	4/6 ⁴	3+1	5	Laborleistung		Deutsch/ Englisch	
WZ1858	Grundlagen der Genommodifizierung beim Nutztier	V Ü	5	2+2	5	Klausur + Laborleistung	110	Deutsch	1:1
WZ0108	Grundlagen der Steuerungs- und Regelungstechnik	V	4/6 ⁴	4	5	m	30	Deutsch	
WZ1075	Herbizide und Pflanzenphysiologie	V	4/6 ⁴	4	5	Klausur+ Übungsleistung (SL)	90	Deutsch	
WZ0111	Landnutzung in den Tropen und Subtropen	V	5	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1833	Märkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft	V Ü	4/6 ⁴	3,5+ 0,5	5	Klausur	90	Deutsch	
WZ0113	Ökologischer Landbau	V	5	4	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ1857	Pflanzen-Immunologie	V S	5	2+1	5	Klausur + Präsentation	90 + 30	Deutsch	2:1
WZ1859	Spezielle Pflanzenzüchtung	V	6	4	5	Klausur	120	Deutsch/ Englisch	
WZ0118	Spezielle Phytopathologie	V Ü	6	2+2	5	Klausur	90	Deutsch	
WZ1871	Spezielle Tierhaltung und Livestockmanagement	V Ü	5	2,8+ 1,2	5	m	30	Deutsch	
WZ1860	Spezieller Gemüsebau	V	4/6 ⁴	4	5	Klausur	120	Deutsch/ Englisch	
WZ1861	Spezieller Obstbau	V	4/6 ⁴	4	5	m	30	Deutsch/ Englisch	
WZ0119	Spezieller Pflanzenbau	V	5	4	5	m	30	Deutsch	
WZ1862	Spezieller Zierpflanzenbau	V Ü	4/6 ⁴	2+2	5	Klausur	120	Deutsch/ Englisch	
WZ1867	Technische Grundlagen für Smart Farming	V	4/6 ⁴	4	5	m	30	Deutsch	
WZ1872	Tiergenetik und Tierzüchtung	V	6	4	5	m	30	Deutsch	
WZ1863	Tiergesundheit und Regulationsphysiologie	Ü	6	4	5	Klausur	90	Deutsch	
WZ1864	Tiermedizinische Mikrobiologie	V Ü	4/6 ⁴	2+2	5	Klausur	60	Deutsch	
WZ1865	Unternehmensanalyse und -entwicklung	V Ü	5	2+2	5	Klausur	120	Deutsch	
WZ0125	Weinbau	V Ü	5-6 ¹	2+2	5	m	30	Deutsch	

¹ Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.

³ Das Modul kann im vierten, fünften oder sechsten Fachsemester belegt werden.

⁴ Das Modul kann im vierten oder sechsten Fachsemester belegt werden.

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar;

m = mündliche Prüfung; SL = Studienleistung.

In der Spalte Prüfungsdauer ist die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

CREDITBILANZ:

1. Semester	
Pflichtmodule	20 Credits
Pflichtmodule (agrарwissenschaftliche Orientierung)	10 Credits
Pflichtmodule (gartenbauwissenschaftliche Orientierung)	10 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	30 Credits
2. Semester	
Pflichtmodule	25 Credits
Studienpraxis	4 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	29 Credits
3. Semester	
Pflichtmodule	15 Credits
Pflichtmodule (agrарwissenschaftliche Orientierung)	15 Credits
Pflichtmodule (gartenbauwissenschaftliche Orientierung)	15 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	30 Credits
4. Semester	
Pflichtmodule	17 Credits
Pflichtmodule (agrарwissenschaftliche Orientierung)	9 Credits
Pflichtmodule (gartenbauwissenschaftliche Orientierung)	9 Credits
Wahlmodul	5 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	31 Credits
5. Semester	
Pflichtmodule	15 Credits
Pflichtmodule (agrарwissenschaftliche Orientierung)	5 Credits
Pflichtmodule (gartenbauwissenschaftliche Orientierung)	5 Credits
Wahlmodule	10 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	30 Credits
6. Semester	
Pflichtmodul Allgemeinbildung	3 Credits
Pflichtmodul	12 Credits
Wahlmodul	5 Credits
Bachelor's Thesis	10 Credits
Insgesamt (je Orientierung)	30 Credits

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 15. Juli 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 20. August 2015.

München, den 20. August 2015

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. August 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. August 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. August 2015.